

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 9

Artikel: Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

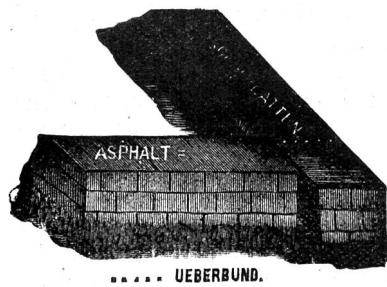
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Asphaltfabrik Käpfnach in Horgen

Gysel & Odina vormals **Brändli & Cie.**

liefern in nur prima Qualität und zu billigsten Konkurrenzpreisen

Asphaltisolierplatten, einfach und kombiniert, **Holzzement**,
Asphalt-Pappen, **Klebemasse für Kiespappdächer**, im-
 prägniert und rohes **Holzzement-Papier**, **Patent-Falzpappe**
„Kosmos“, **Unterdachkonstruktion „System Fichtel“**
Carbolineum.
 Sämtliche Teerprodukte.

Goldene Medaille Zürich 1894.

Telegramme: **Asphalt Horgen.**

3726

TELEPHON

der bewegten Transmission nicht in Berührung kommen können.

5. Horizontale Riemen von über 250 mm Breite oder solche, welche sich mit großer Geschwindigkeit bewegen, sind, soweit sie über begangene Stellen führen, mit Netzwerk oder derartigem zu unterspannen, desgleichen auch Seiltransmissionen.

6. An den bewegten Transmissionsteilen dürfen weder Keile noch Schrauben vorstehen.

C. Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

1. Alle Maschinen müssen mit einer sicher wirkenden Abstellvorrichtung versehen sein, welche vom Standpunkte des Arbeiters aus bequem erreichbar sein soll.

2. An allen Maschinen sind Rädereingriffe, die nicht schon infolge ihrer Lage unzugänglich sind, zu verdecken; Treibriemen sind, soweit tunlich, einzufriedigen. Bewegte Maschinenteile sind, soweit deren Zweck es zuläßt, ebenfalls einzuschirmen.

3. Wenn immer möglich, sind Kreissägen mit Schutzhölze (Schutzbogen) und Spaltkeil, unter dem Tisch beidseitig mit Schutzbrettern oder mit einem Schutzkasten zu versehen.

4. Bandsägen müssen, soweit es das Arbeiten an denselben nicht verhindert, auf der Arbeitsseite oben und unten, auf der andern Seite oberhalb des Tisches gedeckt werden.

5. An Hobel- und Abrichtmaschinen ist die Wasserwalze bestmöglichst zu decken; für die Zuführung kleinerer Arbeitsstücke sind Aufsätze (Zufuhrladen) zu benützen.

6. An Kehlmaschinen (Tischfräsen) ist über die Fräse ein Schutzring von etwas größerem Durchmesser, als ihn die Fräse hat, oder eine andere zweckentsprechende anzubringen.

7. Säge- und Hobelspäne dürfen nicht während des Gangs der Maschinen beseitigt werden.

8. Das Reinigen und Schmieren der im Betrieb befindlichen Maschinen ist nicht gestattet.

Dies in der Hauptache, was über Unfallverhütungs-Vorschriften zu erwähnen ist. Die staatliche Unfallversicherungsanstalt wird ebenfalls solche Vorschriften aufstellen und die Schweiz. Holzindustrie wird sich bei Zeiten regen müssen, daß sie zu der Redaktion dieser Vorschriften auch beigezogen wird. Man wird später auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr.

Wir sehen als bekannt voraus, daß der Schweiz. Holzindustrie-Verein im Jahre 1903 allgemeine Normen für den schweiz. Holzhandel herausgegeben hat und daß im Dezember 1905 in einer Versammlung in Olten eine Verständigung zwischen dem

Schweiz. Forstverein und dem Schweiz. Holzindustrie-Verein stattgefunden hat über Normen für einheitliche Sortierung, Messung und Berechnung des Holzes in der Schweiz.

Auch unsere deutschen Kollegen haben im Februar 1905 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands in Karlsruhe, solche Normen aufgestellt und herausgegeben unter dem Titel: „Gebräuche im südwestdeutschen Holzhandelsverkehr“. Wir wollen daraus die hauptsächlichsten Bestimmungen wiedergeben. Sie lauten:

Deckenmiete. Falls der Käufer wünscht, daß die Ladung durch eine Decke geschützt wird, so hat er die Deckenmiete zu tragen.

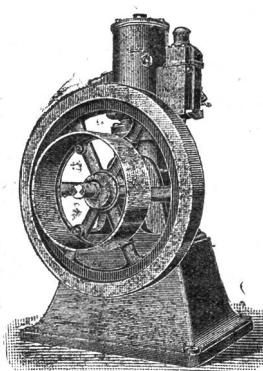
Die Versendung von Holz hat gewöhnlich in offenen Güterwagen zu erfolgen; wünscht der Käufer die Verwendung gedeckter Wagen, so hat er die dadurch erwachsenen Mehrfrachten zu tragen.

Schutzbretter. Die zum Schutze einer Ladung etwa erforderlichen Schutzbretter darf der Verkäufer dem Käufer in Rechnung stellen. Schwarten und dergleichen hat der Verkäufer unberechnet dazu zu geben.

Trockenheitszustand der Schnittware. Wird beim Abschluß Lieferung trockener Ware bedungen, so ist darunter nur solche Schnittware zu verstehen, die nach Aufstappelung einen solchen Grad von Trockenheit erreicht, daß sie bei geeignetem Wetter, ohne Schaden zu nehmen, versandt und zusammengefaßt werden kann. Diese Erklärung deckt sich mit dem Begriff: „lufttrocken“.

Verantwortlichkeit für Fehler. Für innere oder bei der Verarbeitung sich ergebende Fehler äußerlich gesunden Nutzholzes hat der Verkäufer nicht aufzukommen. Durch Übernahme seitens der Käufer erlischt die Verantwortlichkeit des Verkäufers in jedem Falle,

Zweitakt-Motor



für
Benzin, Rohöl, Gas etc.
Einfach
sparsam
bestbewährt
betriebssicher

jederzeit betriebsbereit, schnell und leicht in Gang zu setzen. Ohne Ventile im Verbrennungsraum. Best geeignet für den Betrieb landwirtschaftl. und gewerblicher Maschinen. Man versäume nicht, Prospekte zu verlangen.

Fritz Marti Akt.-Ges., Bern

außer bei arglistiger Verschleierung der Mängel durch den Verkäufer.

Verfahren bei Beanstandungen. Der Käufer verpflichtet sich, die Lieferung in jedem Falle in Empfang zu nehmen, auch bei überschrittener Lieferzeit, sofern eine Absage nicht vor deren Versand beim Verkäufer eingetroffen ist.

Bei einer Qualitätsbeanstandung soll die ganze beanspruchte Gattung (Sorte) der Lieferung bis zur gutachtlichen Besichtigung ungeteilt bleiben. Zum Beispiel wenn Latten und Bretter zusammengeladen sind und es ergeben nur die Latten Grund zu einer Reklamation, so können die Bretter verwendet werden, oder wenn gute Dielen und Kistenbretter zusammengeladen sind und eine dieser beiden Arten gibt zu einer Beanstandung Anlaß, so kann die andere Art ohne weiteres verwendet werden. Lieferungen von Bauholz nach Listen werden von der Vorschrift, ungeteilt zu bleiben, nicht betroffen.

Mängelräge. Die Anzeige von Mängeln an empfanger Waren hat innerhalb 10 Tagen nach Entladung zu erfolgen.

Erledigung von Streitigkeiten. Jede aus dem abgeschlossenen Geschäfte entstehende Differenz, die nicht durch unmittelbare Verständigung geordnet wird, soll mit Umgehung der ordentlichen Gerichte erledigt werden durch das Fachsiedsgericht des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands. Dem Urteil dieses Schiedsgerichts unterwerfen sich beide Teile endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet über die Tragung der Kosten des Schiedsspruches.

Rundholz: A. Hartholz.

Allgemeines. Werden besondere Vereinbarungen bei Abschluß von Rundholzgeschäften nicht getroffen, so sind die Vorschriften derjenigen staatlichen Forstverwaltungen, in deren Bezirk das Holz übergeben wird, maßgebend. Es werden jedoch hinsichtlich der Beschaffenheit und Vermessungsart folgende Bestimmungen festgesetzt.

Beschaffenheit. Rundholz muß außerlich gesund und im allgemeinen fehlerfrei sein. Als Fehler, welche zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, gelten: Verstockung, Rot- und Weißfäule im Stamm (auch an Astansätzen) oder im Kern oder im Splint, ferner Harzlosigkeit, Ringschädigkeit, Stock- und Wipfeldürre (Überständerigkeit), Staren- und Spechtlöcher, Frost- und Blitzrisse, Wurmfäigkeit, stark eingewachsene Rinde, starker Drehwuchs, Zwiesel. Notes Harz des Buchenholzes ist nicht als Fehler anzusehen, während grau- oder braunkerniges Buchenholz als fehlerfrei gilt.

Vermessung. Die Vermessung hat in der Regel gemeinschaftlich durch Käufer und Verkäufer zu erfolgen. Die mit der Vermessung zusammenhängenden Manipulationen (Umwenden, Umsetzen &c.) auf dem Ablieferungsplatz sind zu Lasten des Verkäufers.

Die Längemessung hat von der Mitte der normalen Fallkarte an, auf der kürzesten Seite gemessen, zu beginnen. Nur volle Dezimeter werden in Betracht gezogen. Für jeden gemessenen Meter ist 1 cm Übermaß zu gewähren.

Die Stärkemessung erfolgt ohne Rinde und zwar durch Feststellung des Mittendurchmessers auf der breiten und schmalen Seite des Stammes; das arithmetische Mittel beider Maße ergibt den in Berechnung zu ziehenden Durchmesser (vergleichenes Maß): Bruchteile von Zentimetern bleiben stets unberücksichtigt. Besteht sich ein Ast oder eine Verdickung in der Mitte, so wird an den unmittelbar daneben und zwar in der Richtung des Zopf- und Stockendes befindlichen normalen Stammenteilen gemessen.

Der Stamm ist an den Meßstellen auf eine 10 cm breite Zone von Rinde und Bast zu befreien.

Der kubische Inhalt der Stämme wird auf zwei Dezimalstellen, unter Aufrundung der zweiten Stelle, wenn die dritte Stelle 0,005 m³ oder mehr beträgt, ausgerechnet. (Fortsetzung folgt.)

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Diesbach (Glarus). (Korr.) Die in Diesbach stattgefundenen Trümmelholzgant blieb trotz Anwesenheit mehrerer Reflektanten resultatlos, da die von der Holzerkompagnie stipulierten Preisansätze nicht bezahlt werden wollten. Nach der Gant wurden sämtliche 450 Stück Trümmel zu einem noch befriedigenden Preise außer den Kanton Glarus an Herrn H. Hefti-Detiker, Sägerei und Hobelwerk in Männedorf, verkauft.

Vom bayrischen Holzmarkt. Das Bretteneinkaufsgeschäft an den bayrischen Sägen und den Sägewerken im Schwarzwald hat in diesem Jahre schon früh eingesetzt auf der Basis von 122 Pf., für das Stück 16' 12" 1" unsortierte Ware, in Oberbayern, und 118 Pf. in Schwaben und Württemberg. Auf dieser Grundlage berechnen sich die Einkaufspreise für die unsortiert sägefallende Ware, Brennborde herausgenommen, pro m³ ab Sägewerk:

	6"	7"	8"	9"	10"	11"	12"
14 ¹ / ₂	17	19	22	24	27	29	cm
33.20	33.77	35.09	34.51	36.26	37.04	38.95	Mt.
in Oberbayern,							
30.65	31.59	33.14	32.83	34.73	35.66	37.67	Mt.
für Schwaben und Württemberg.							

Wie aus diesen Preisnotierungen unschwer hervorgeht, hat sich bei Vermessung der fast regelmäßig pro Stück vereinbarten Preise seit geraumer Zeit eine gewisse Unstimmigkeit herausgebildet. Der Preis für die 9" breite Ware steht im Missverhältnis zu der 8" breiten Ware abwärts. Das kommt daher, daß bei Konjunkturveränderungen gleichmäßig ohne Rücksicht auf Abmessung nach Pfennigen pro Stück ab oder zu gerechnet wird. Das allein richtige wäre doch, ausschließlich den Kubikmeter als Verkaufseinheit den Geschäftsabschlüssen zu Grunde zu legen, wie das auch beim Einkauf der österreichischen und rumänischen Ware der Fall; und die Preise für die einzelnen Breitensortimente in dem Verhältnisse abzustufen, wie sich das Langholz erfahrungsmäßig einschneiden läßt. („D. Zimmermstr.-Btg.“)

Vom Mannheimer Holzmarkt. Am Rundholzmarkt behauptet sich die feste Tendenz. Die Nachfrage ist entschieden eine bessere geworden und zwar infolge während der letzten Woche stattgehabten größeren Bedarfes. Die Langholzhändler, welche noch kürzlich Entgegenkommen bezüglich der Preise zeigten, lehnen heute alle Unterboten schlank ab. Dadurch hat der Rundholzmarkt ein entschieden festeres Gepräge erhalten. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die neuen Ankünfte nicht gleichen Schritt mit den Abschöpfungen halten und dadurch die Vorräte an dem Floßholzmarkt geringer geworden sind. Bis nun Rundhölzer an den Markt gelangen können, darüber dürfte noch einige Zeit vergehen. Die weitere Preisgestaltung dürfte von dem Begehr der rheinisch-westfälischen Werke abhängen und es hat den Anschein, als ob diese Werke für größeren Bedarf Interesse haben. Die Folge wird eine neue Preissteigerung sein. Die Nachfrage nach Brettern ist immer noch nicht befriedigend, wenn auch ständig Nachfrage vorhanden ist, die auch zu entsprechenden Umsätzen führen, aber von großer Bedeutung war der Versand nicht. Die Sägewerke des Schwarzwaldes setzten die Herstellung von Schnittwaren